

Siehe unter www.schwegler.de

AGB

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Schwegler Werkzeugfabrik GmbH & Co. KG, 89269 Vöhringen, Robert-Bosch-Str. 7, Deutschland

I. Vertragsabschluss

1. Nachstehende Bedingungen gelten ausschließlich für alle von uns abgegebenen Angebote sowie mit uns abgeschlossenen Verträgen.
2. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung zustande, sofern eine solche nicht ergeht, mit Übergabe oder Auslieferung des Kaufgegenstandes.
3. Unsere Auftragsbestätigungen ergehen schriftlich. Nebenabreden sind nicht getroffen.
4. Bei Sonderwerkzeugen gilt folgende Über- bzw. Unterlieferung der Bestellstückzahl als vereinbart:
bis zu 4 Stück= 1 Stück
ab 5 – 11 Stück= 2 Stück
ab 12 – 30 Stück= 3 Stück
über 30 Stück= 10 % der Beschaffungsmenge
5. Ändert der Besteller Beschaffenheitsangaben bezüglich des Liefergegenstandes und werden diese von uns schriftlich bestätigt, so sind die von uns bestätigten Änderungen für alle Folgeaufträge maßgebend, auch wenn der Besteller bei den Folgeaufträgen hierauf nicht hingewiesen hat.
6. Beschaffenheitsangaben und Vereinbarungen bedeuten nicht die Übernahme einer Garantie.

II. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung und Transportkosten zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Ändern sich Löhne oder Materialkosten innerhalb des Zeitraums von Vertragsabschluss bis zur Auslieferung des Liefergegenstandes, so kann der Lieferer eine angemessene Preisanpassung verlangen. Sollte eine Einigung über eine entsprechende Preisanpassung nicht möglich sein, so können wir vom Vertrag zurücktreten.

III. Lieferung

1. Die Lieferfrist beginnt erst ab dem Zeitpunkt, wenn sämtliche Einzelheiten der Ausführung geklärt sind. Die Einhaltung etwa vereinbarter Liefertermine setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.
2. Wir sind bemüht, vereinbarte Lieferfristen einzuhalten. Sofern wir Lieferfristen schuldhaft nicht einhalten, ist der Besteller verpflichtet, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Für die Geltendmachung eines Verzögerungsschadens und eines Schadens wegen Nichterfüllung gilt Ziff. VIII.
3. Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die von uns nicht zu vertreten sind und die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Transportstörungen usw. auch wenn sie bei unseren Lieferanten und Unterlieferanten eintreten, verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wir können jedoch 5 Monate nach Ablauf der ursprünglichen Lieferzeit vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche oder Rechte stehen nach Rücktritt weder uns noch dem Besteller zu.
4. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt, sofern diese für den Besteller zumutbar sind.

IV. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand unser Werk verlässt. Dies gilt auch dann, wenn wir die Kosten des Versandes tragen.
2. Die Ware wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers auf dessen Kosten gegen Transportschäden versichert.

V. Zahlung

1. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum zahlbar.
2. Lohnaufträge und Nachschärfaufträge sind rein netto ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig.
3. Wir nehmen Wechsel nur bei entsprechender Vereinbarung und nur zahlungshalber entgegen. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
4. Der Besteller darf lediglich mit von uns unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen streitiger oder nicht rechtskräftige festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und aller auch zukünftiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldobeziehung sowie deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Gerät der Besteller mit der Zahlung in Verzug, sind wir nach Mahnung berechtigt, ohne vorherigen Rücktritt unsererseits die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Überlassene Zeichnungen von gelieferten Produkten bleiben IMMER im Eigentum der Firma Schwegler und sind nur zum Zweck des Informationsaustausch des Produktes an den Besteller überlassen. Zeichnungen dürfen in keinem Fall und zu keinem Zeitpunkt an Dritte weitergegeben oder zur Einsicht überlassen werden und sind nach Beendigung der Geschäftsbeziehung an Schwegler zurückzugeben.
2. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt schon alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Weiterverarbeitung weiterverkauft worden ist. Nimmt der Besteller eine an uns abgetretene Forderung aus einer Weiterveräußerung in ein mit seinen Bestellern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentverpfändung an uns abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrags abgetreten ist, den unsere ursprüngliche Forderung ausmacht. Der Besteller bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, werden wir von unserer Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen. Auf Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen und diesem die Abtretung anzuzeigen, unbeschadet unseres Rechts, die Abtretung gegenüber dem Schuldner selbst anzuzeigen.
3. Die Verarbeitung und Umbildung der Ware durch den Besteller erfolgt für uns. Wir gelten insoweit als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Bei Verarbeitung mit nicht uns gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung.

4. Wird die Vorbehaltsware mit nicht uns gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er uns schon jetzt Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der Ware, die durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung entstanden ist.

5. Der Besteller hat in allen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gelten, unentgeltlich für uns zu verwahren.

6. Bei einem Scheckwechselverfahren geht unser Eigentumsvorbehalt in allen Stufen erst dann unter, wenn der Besteller seinen gesamten Verpflichtungen uns gegenüber nachgekommen ist. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

7. Bei Pfändungen oder sonstiger Eingriffe Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

8. Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns. Der Wert der Sicherheiten bemisst sich beim einfachen Eigentumsvorbehalt gemäß Ziff. 1 nach unseren jeweiligen Rechnungsbeträgen, bei Forderungsabtretungen nach den Rechnungsbeträgen des Bestellers aus der Weiterveräußerung. Befindet sich weiterverarbeitete Ware noch beim Besteller, bemisst sich der Wert der Sicherheiten nach unserem Wiedereinsatzpreis. Dieser wird dem Besteller schriftlich mitgeteilt. Der Besteller kann ab Zugang ab Zugang dieser Mitteilung innerhalb einer Frist von 14 Tagen uns Abnehmer nachweisen, die bereit sind, einen höheren Preis als den Wiedereinsatzwert zu bezahlen. Soweit die Zahlung gesichert ist, sind wir verpflichtet, zum höheren Preis Sicherheiten freizugeben. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Bestellers, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, dem der Anteilswert des Bestellers an dem Miteigentum entspricht.

VII. Gewährleistung und Haftung

1. Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich auf Menge, Mängel und Beschaffenheit zu untersuchen. Die Ware gilt als genehmigt, wenn erkennbare Beanstandungen nicht unverzüglich spätestens innerhalb 1 Woche schriftlich nach Wareneingang bzw. wenn sich die Beanstandung später zeigt, nach der Entdeckung uns gegenüber gerügt werden. Erkennbare Transportschäden müssen unverzüglich gerügt und auf der Empfangsquittung vermerkt werden.

2. Stellt der Besteller einen Mangel der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d. h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden.

3. Bei Mängeln oder Fehlern einer geschuldeten Beschaffenheit der gelieferten Ware können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern. Im Falle der Nachbesserung können wir nach unserer Wahl verlangen, dass das mangelhafte Produkt zur Umarbeitung oder zum Austausch mit anschließender Rücksendung an uns geschickt wird oder der Besteller das mangelhafte Produkt bereit hält und die Umarbeitung oder den Austausch dort durch uns oder eine von uns beauftragte Person vorgenommen wird. Hierauf hat der Besteller einen Anspruch, wenn ihm die Übersendung des schadhaften Produktes an uns nicht zuzumuten ist.

4. Die zwecks Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) werden von uns getragen. Dies gilt nicht für erhöhte Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Kaufgegenstand nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Lieferort oder die gewerbliche Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entsprach dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.

5. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, ist sie unmöglich, für den Besteller unzumutbar, wird sie von uns verweigert oder verzögert sich diese über eine angemessene Frist hinaus und zwar aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Minderung des Kaufpreises oder Ersatz seiner Aufwendungen zu verlangen. Für Schaden die dem Besteller entstanden sind, haften wir im Rahmen der allgemeinen Haftungsregeln von Ziff. VIII.

6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate. Hinsichtlich der Verjährung von Rückgriffsansprüchen gem. § 478 BGB verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

VIII. Allgemeine Haftung

1. Schadensersatzansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrund bestehen nur,

a. wenn der Schaden durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden ist oder

b. wenn wir hinsichtlich der gelieferten Ware eine Eigenschaft zugesichert oder eine Beschaffenheit garantiert haben oder

c. ein Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden ist oder

d. soweit es sich um versicherbare Schäden handelt, wenn uns der Abschluss einer Versicherung möglich und zumutbar gewesen ist oder

e. ein Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

f. Soweit wir nach dem Produkthaftungsgesetz haften.

2. Haften wir gem. Ziff. 1. a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Höhe der Haftung auf denjenigen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung wir bei Vertragsschluss aufgrund der uns zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen müssen.

3. Für Empfehlungen haften wir nur, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden.

4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten sinngem. auch für Handlungen wie auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Beauftragter.

IX. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für die beiderseitigen Rechtsbeziehungen ist Vöhringen.

2. Ist der Besteller Vollkaufmann, so ist für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis einschließlich etwaiger Wechsel oder Scheckklagen, je nach Zuständigkeitsstreitwert das Amtsgericht Neu-Ulm oder das Landgericht Memmingen – Kammer für Handelssachen – zuständig. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

3. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung, jedoch unter Ausschluss des UN-aufrechts (CISG).

4. Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge einer Änderung der Rechtsprechung oder der Gesetzgebung unwirksam werden, so hat dies die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht zur Folge. Die Vertragsparteien verpflichten sich schon heute, eine der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommende Ersatzregelung zu treffen.

Fassung vom 01.07.2010